

Satzung
des Vereins zur Förderung des Koblenzer
Christopher Street Days e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (I) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Koblenzer Christopher Street Days e.V.“ und soll beim Amtsgericht Koblenz im Vereinsregister eingetragen werden.
- (II) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
- (III) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (I) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken
- (II) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§ 52ff. AO).
- (III) Der Verein zur Förderung des Koblenzer Christopher Street Days e. V. fördert und fordert die Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und Intersexuellen (LSBTTI). Im Einzelnen verfolgt der Verein die Ziele nach den Buchstaben a bis f (Zweck der Körperschaft):
 - a) Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung kultureller Projekte und Vorhaben, die den LSBTTI-Bereich nach Abs. II betreffen.
 - b) Der Verein hat den Zweck, die Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen gesellschaftlicher Minoritäten, insbesondere der LSBTTI-Menschen nach Abs. II, aufzuklären und dafür Akzeptanz zu schaffen.
 - c) Der Verein verfolgt seine Zwecke nach Abs. II insbesondere durch die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, bei denen die Vielfalt und die Problematiken der Minoritäten sichtbar gemacht werden. Der Verein fördert und unterstützt durch diese Veranstaltungen insbesondere junge Menschen bei der Selbstfindung ihrer sexuellen Identität, sowie jene Menschen, die Probleme mit ihrer sexuellen Orientierung haben.

- d) Der Verein setzt sich durch Veranstaltungen für HIV-positive Menschen ein, damit diese ein Leben in Würde und Freiheit führen können.
 - e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (IV) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
- a) Beitragszahlungen der Mitglieder;
 - b) Durchführung von Spendensammlungen, öffentlichen Veranstaltungen, Projekten und Events
- (V) Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (VI) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mittel des Vereins

- (I) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (II) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (III) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

- (I) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (I) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (II) Die Mitgliedschaft kann aktiv (mit Stimmrecht) oder fördernd (ohne Stimmrecht) ausgeübt werden. Natürliche Personen sind Fördermitglieder sofern sie nicht die aktive Mitgliedschaft beantragen. Juristische Personen können nur Fördermitglieder sein.
- (III) Fördermitglieder werden durch schriftliche Beitrittserklärung Mitglied. Über den Antrag auf aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (IV) Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins;
 - b) durch den Austritt des Mitgliedes;
 - c) durch den Ausschluss des Mitgliedes.
- (II) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- (III) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die in § 5 Abs. III vorgesehenen Rechte entsprechend zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (I) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (II) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es können unterschiedlich hohe Beiträge für aktive Mitglieder oder Fördermitglieder erhoben werden. Der Beitrag wird halbjährlich oder jährlich fällig.

§ 8 Organe des Vereins

- (I) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Planungsgruppe

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des (Jahres-)berichts des Vorstandes
 2. Wahl oder Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes
 3. Wahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin
 4. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers / der Kassenprüferin
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 7. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 8. Wahl oder Abberufung des Beirates gem. § 10a bzw. einzelner Mitglieder des Beirates
 9. Bestätigung der Vorsitzenden der Planungsgruppe gem. § 10b III
 10. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (III) Anträge gemäß § 10 und § 9 Abs. II Nummer 6, die nicht bereits mit der Einladung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Der Vorstand

- (I) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
 - d) bis zu 4 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der

Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Kassenführer / eine Kassenführerin.

- (II) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (III) Ein Vorstandsbeschluss kann in dringenden Fällen durch Telefonkonferenz gefasst werden. Dieser Beschluss ist auf der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu protokollieren.
- (IV) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.
- (V) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um 1 Mitglied selbst zu ergänzen. Die auf diese Weise vorgenommene Ergänzung des Vorstandes ist allen aktiven Mitgliedern bekannt zu geben. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Treten mehr als ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, müssen innerhalb von 6 Wochen Neuwahlen stattfinden. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt.
- (VI) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder kann während seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder abgewählt werden. Für die Wahl des neuen Vorstandes und die Übergangszeit gelten §10 Abs. 5 Satz 4 und 5 entsprechend.
- (VII) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (VIII) Der Vorstand kann Satzungsänderungen vornehmen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen oder steuerlichen Gründen verlangt werden. Die Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. I ist hierüber zu informieren.

§ 10a Der Beirat

- (I) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) weitere Mitglieder

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

- (II) Die Wahl der Vorsitzenden des Beirats erfolgt durch die Beiratssitzung.
- (III) Der Beirat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. In den Beirat können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, jedoch keine Mitglieder des Vorstandes. Mitglieder des Beirats können der Planungsgruppe angehören.
- (IV) Der Beirat unterstützt den Vorstand und die Planungsgruppe bei deren Arbeit. Der Beirat spricht nur Empfehlungen aus.
- (V) Die Beiratssitzung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie ist nicht öffentlich, Gäste können auf Antrag zugelassen werden.
- (VI) Über die Ergebnisse der Beiratssitzung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse sind als solche hervorzuheben.

§ 10b Die Planungsgruppe

- (I) Die Planungsgruppe besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) den Mitgliedern des Vorstandes
 - d) höchstens fünf Mitgliedern des Beirates
 - e) weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand und dem Beirat angehören
- (II) Die Planungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (III) Die Wahl der Vorsitzenden der Planungsgruppe erfolgt durch die Planungsgruppensitzung mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.. Mitglieder des Vorstandes können nicht zum Vorsitzenden in der Planungsgruppe gewählt werden..
- (IV) Die Vorsitzenden der Planungsgruppe sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und sind dort mit Stimmrecht vertreten.
- (V) Die Planungsgruppe dient der Umsetzung und Erreichung des Vereinszwecks nach § 2
- (VI) Die Planungsgruppensitzung findet mindestens einmal im Monat statt. Sie ist nicht öffentlich, Gäste können auf Antrag zugelassen werden..

- (VII) Über die Ergebnisse der Planungsgruppensitzung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse sind als solche hervorzuheben.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (I) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (II) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzu-berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (III) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (IV) Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Jedes Mitglied ist berechtigt, hierzu Änderungen und Ergänzungen vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; auf Antrag kann die Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- (III) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (IV) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.
- (V) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (VI) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen anwesender Mitglieder beschlossen werden.
- (VII) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

§ 13 Niederschrift, Protokoll

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut fest zu halten.